

# WM Arbeitskreis International

**Thorsten Pohl**  
Steuern / Investmentrecht  
Frankfurt  
21. Oktober 2015

WM Datenservice



**1**

**Definition und Leitlinien**

**2**

**FATCA / Internationaler Informationsaustausch**

**3**

**Finanztransaktionssteuer**

**4**

**Stamp Duty**

**5**

**AT-Kest**

**6**

**Schweiz: Optionsprämie**

## Hintergrund

- Vermehrt internationale (Steuer-) Gesetze mit Bezug auf deutsche Banken und KVGen, z.B.
  - Fatca
  - Finanztransaktionssteuer
  - Etc.
- Themen nicht immer passend für bestehende WM-Steuer-Arbeitskreise Direktanlage/Investmentvermögen bzw. Kapitalmaßnahmen
- Meist unterschiedliche Ansprechpartner in den Häusern
- Plattform für einen regelmäßigen Austausch

---

# Definition und Leitlinien

---

## Leitlinien

- Informationsfunktion als auch Austauschfunktion
- Ca. 2 Termine pro Jahr, bei aktuellen Themen ggf. öfters
- Email-Verteiler für ad hoc Austausch
- Themenvorschläge und Wünsche aller Teilnehmer sehr willkommen

## Themen

- Steuerliche Themen mit internationalem Bezug
- FATCA
  - Internationaler Informationsaustausch
    - a. CRS
    - b. Zukunft der EU-Zinsrichtlinie
  - Finanztransaktionssteuer
  - Stamp-Duty
  - AT-Kest
  - Sonstiges
- Weitere (aktuelle) Themen?

### Ergebnis

- Als Wunsch sollen zukünftig auch Themen rund um das QI-Regime in den Arbeitskreis aufgenommen werden.

# Agenda

---

1

**Definition und Leitlinien**

2

**FATCA / Internationaler Informationsaustausch**

3

**Finanztransaktionssteuer**

4

**Stamp Duty**

5

**AT-Kest**

6

**Schweiz: Optionsprämie**

## Allgemein

- Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) aus dem Jahr 2010 soll die Besteuerung von in den USA Steuerpflichtigen weltweit sichergestellt werden.
- Unter FATCA müssen ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions – FFIs) seit dem 1.7.2014 auf Einnahmen aus US-Quellen eine Quellensteuer in Höhe von 30% einbehalten.
- Der Steuereinbehalt ist allerdings nicht erforderlich, wenn diese Einkünfte auf Basis eines entsprechenden Vertrags gegenüber der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) offen gelegt werden, oder die Finanzinstitute in einem Staat ansässig sind, der mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen hat. Die deutsche Umsetzung, das Abkommen zwischen Deutschland und den USA zur Förderung der Steuergerechtigkeit bei internationalen Sachverhalten, wurde am 31.05.2013 abgeschlossen. Darin hat sich Deutschland unter anderem verpflichtet, von den hier ansässigen Finanzinstituten Informationen über US-Personen zu erheben und diese über einen automatischen Datenaustausch zur Verfügung zu stellen.



## Aktueller Stand WM

### **Vom Quellensteuereinbehalt betroffene Gattungen**

Vom Steuereinbehalt sind ab dem 1.7.2014 nur solche Gattungen betroffen, die so genannte Withholdable Payments leisten. Dies sind insbesondere Wertpapiere mit Zinsen und Dividenden aus US-Quellen, aber auch Mieten oder Lizezeinnahmen (FDAP-Income). Gattungen, die für FATCA relevante Zahlungen leisten, erhalten einen Eintrag im WM-Stammdatenfeld GD434:

### **Feldident (neu) Key Decode / Erläuterung**

GD434	1	FATCA-relevante Gattung
-------	---	-------------------------

## Aktueller Stand WM

### **Bestandsschutzregelung**

Bestimmte Gattungen wie beispielsweise Anleihen, unterliegen einer Bestandsschutzregelung (Grandfathering). Diese fallen **nicht** in den Anwendungsbereich von FATCA, wenn sie **vor** dem 1.7.2014 emittiert wurden und werden ebenfalls im WM-Feld GD434 gekennzeichnet:

### **Feldident (neu) Key Decode / Erläuterung**

GD434	2	Gattung mit Bestandsschutz (Grandfathering)
-------	---	---

## Kapitalmaßnahmen

### Anfrage/ Diskussion HSBC

- Welche Kapitalmaßnahmen unterliegen einer Reportingpflicht unter FATCA?
- Wie sind welche Kapitalmaßnahmen zu reporten? Income oder Gross Proceeds?
- Wie können diese qualifiziert werden? Ist von WM hier eine Kennzeichnung geplant?

## Ergebnis

- Keine weitere Kennzeichnung der Kapitalmaßnahmen durch WM
- Die Entscheidung, ob eine Kapitalmaßnahme Fatca-relevant ist oder nicht, erfolgt nach deutschem Recht/ Gesetz
- Erkennung nach Steuerschlüssel in der Kapitalmaßnahme (UD087/KD087) und der dazugehörigen WM-Kapitalmaßnahmen-Matrix möglich
- Bei Zahlungen von Investmentvermögen wird der FATCA-relevante Meldebetrag zukünftig durch WM gekennzeichnet. Nach Abstimmung im AK erfolgt eine redaktionelle Anpassung im betroffenen Feld ED008A. Es handelt sich dabei um die Ausschüttung (Cash flow) und nicht die nach deutschem Steuerrecht relevante steuerliche Bemessungsgrundlage

## Kapitalmaßnahmen

### Anfrage/ Diskussion Commerzbank

1.US Kapitalmassnahmen nach Sec. 302

2.US Fondsliquidationen

3.Erfassung und Übermittlung von FDAP-Zahlungen im weiteren Sinne

4.Perspektivisch: Prakt. Umgang mit "US dividend equivalent payments"  
n. Sec. 871(m) IRC vermittelnden Produkten

## Ergebnis

Zu 1.) Meldung, dass Maßnahme Section 302 relevant, erfolgt durch die Lagerstellen meist erst spät und teilweise unterschiedlich

→ ggf. Austausch bei ersten Informationen über einen Email-Verteiler

Zu 2.) Sofern eine Aufteilung der Beträge nach US-Recht bekannt gegeben wird erfolgt ein Ausweis in WM-Daten

Zu 3.) In Feld GD509 / ED077 wird der Income Code für die jeweilige Gattung / den jeweiligen Ertrag gemeldet.

Anzahl Gattungen mit der Ausprägung „Einkommen aus Grundbesitz und Vergütungen für die Ausbeutung von Naturschätzen“: Aktuell gibt es bei WM etwa 30 Gattungen mit dieser Ausprägung.

Zu 4.) Erweiterung der WM-Daten um neue Felder gewünscht:

- Sec. 871 (m) -Relevant
- errechnetes Delta bei Emission (ggf. Anlieferung durch Emittent)

## CRS

- Am 09.12.2014 hat der Rat der EU eine tiefgreifende Änderung der Amtshilferichtlinie beschlossen.
- Die erlassene Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten Informationen über Steuerpflichtige in einem automatisierten Verfahren austauschen.
- Dadurch soll der grenzüberschreitende Steuerbetrug und die Steuerhinterziehung eingedämmt werden.
- CRS soll ab 01.01.2016 angewandt werden, wobei der erstmalige Austausch am 30.09.2017 stattfinden soll.

## CRS

- Wie kann WM unterstützen/behilflich sein?
- Meldung aller Länder, die an CRS teilnehmen?
- Meldung aller ausgenommenen Produkte
- TIN-Nr. nach Land + ggf. Struktur?
- Gesellschaften nach Branchenschlüssel (aktive/passive Tätigkeit) zuordnen (LEI-Datenbank)?



## Ergebnis

Potentielle neue WM-Felder nach interner Prüfung:

- Meldung aller Länder, die bei CRS teilnehmen gemäß der Liste der Bundesregierung
- Kennzeichnung der (wenigen) ausgenommenen Gattungen
- Neuer Branchenschlüssel nach FATCA & CRS
- Branchenschlüssel gemäß NACE Rev. 2 (WM-Feld GD205C bereits vorhanden)

## Aktueller Stand der EU-Zinsrichtlinie WM

GD218: KZ MELDEVERFAHREN (EU-ZINSRICHTLINIE/ZIV):

-----  
Dieses Feld kennzeichnet Finanzinstrumente mit J (Ja), die der EU-Zinsrichtlinie bzw. deutschen Zinsinformationsverordnung (ZIV) ab 01.07.2005 unterliegen. Betroffen sind Zinserträge aus Bonds, Fonds u.a. im Sinne der Richtlinie relevanten Finanzinstrumente.

Betrachtet werden die Zinserträge, die an eine in einem EU-Staat ansässige natürliche Person von einer Zahlstelle in einem anderen EU-Staat oder einem abkommenmässig miteingebundenen Drittstaat (z.B. Liechtenstein) bzw. Drittgebiet (z.B. Kanalinseln) gezahlt werden.

In diesem Feld wird die ZIV-Meldepflicht für deutsche Zahlstellen nur bis zum 31.12.2008 dargestellt. Die nach Erträgen und Veräusserungserlösen getrennte ZIV-Meldepflicht für deutsche Zahlstellen ab 01.01.2009 ist über die beiden Felder GD324A und GD324B gekennzeichnet. Für ausländische Zahlstellen gilt das Feld auch weiterhin.

Grandfathered Bonds werden mit N (Nein) gekennzeichnet.

Fonds werden mit N (Nein) verschlüsselt, sofern die Fondsgesellschaft dieses WM-Datenservice mitteilt (Selbstdeklaration).

## Zukunft der EU-Zinsrichtlinie

- ZinsinformationsVO grundsätzlich zum 31. Dezember 2015 aufgehoben werden soll
- Da Österreich und auch einige der Staaten, die die EU-ZinsRL auf Grund entsprechender Abkommen anwenden, am automatischen internationalen Informationsaustausch möglicherweise nicht bereits ab 2016, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich ab 2017) teilnehmen werden, soll gleichzeitig festgeschrieben werden, dass die Verpflichtungen nach der ZinsinformationsVO gegenüber diesen Staaten bis zu diesem Zeitpunkt fortbestehen.
- Wird die Information zur EU-ZINSRICHTLINIE/ZIV in WM weiterhin, also auch nach 31.12.2015 benötigt?

## Ergebnis

- Bisher keine gesetzliche Regelung bzgl. Aufhebung der ZIV
- Bis auf Weiteres sollen die bisherigen Informationen weiterhin, soweit vorhanden, geliefert werden
- Die Abschaltung der ZIV-Felder soll laut Wunsch der Teilnehmer mit einem längerem Vorlauf erfolgen, ggf. sollen die Felder auch ohne Inhalt für einen gewissen Zeitraum bestehen bleiben

# Agenda

---

1

Definition und Leitlinien

2

FATCA / Internationaler Informationsaustausch

3

**Finanztransaktionssteuer**

4

Stamp Duty

5

AT-Kest

6

Schweiz: Optionsprämie

- Weitere Informationen?

## Neue Wünsche bremsen Finanztransaktionssteuer

### Praktische Vorbehalte gegen Differenzierung

**Börsen-Zeitung, 8.10.2015**  
fed Brüssel – Die Vorarbeiten für eine europäische Finanztransaktionssteuer treten wieder einmal auf der Stelle. Beim jüngsten Treffen der zuständigen Arbeitsgruppe sei „nichts herausgekommen“, berichten Beteiligte. Die Debatten seien „sehr kontrovers“ verlaufen. Zusätzlich seien noch weitere Streitpunkte hinzugekommen, da sich Deutschland und andere Euro-Partner für eine Differenzierung der Transaktionen und für eine Schonung von Geschäften einsetzen, die direkt der „Realwirtschaft“ dienen.

Auf dem Tisch liegt die Forderung, Transaktionen zumindest teilweise von der Steuer auszunehmen oder Rabatte anzubieten, falls das gehandelte Wertpapier der Absicherung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs dient. Die Debatte in der Arbeitsgruppe über diesen Vorschlag sei „äußerst schwierig“ gewesen – zumal einige Regierungen überzeugt seien, dass eine solche Identifizierung von realwirtschaftlich unterlegten Geschäften in der Praxis unmöglich sei. Über einen zweiten Vorstoß, der eine Sonderbehandlung von Pen-

sionsfonds verlangt, sei ebenfalls kein Einvernehmen erzielt worden. Gleichzeitig stocke die Debatte über altbekannte Streitthemen – etwa über die Besteuerungsgrundlage und die Sätze für Derivate. Nach der abgesehenen Sitzung vor zwei Tagen bestehe nun erst Mitte November die Möglichkeit für die nächste Beratung der Fachbeamten.

Begleitet wird der Stillstand bei den Verhandlungen von immer wieder aufflammenden Spekulationen, dass ein Land abspringt. Oft genannt wird in diesem Zusammenhang Estland, weil die Steuer gerade kleinen Staaten womöglich mehr Kosten beschert als Einnahmen. Die EU-Regeln verlangen, dass das für die Finanzsteuer gewählte Format – die sogenannte verstärkte Zusammenarbeit – die Beteiligung von mindestens neun Staaten erfordert. Derzeit beteiligen sich elf Regierungen an den Vorarbeiten für die Finanztransaktionssteuer: Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Griechenland. Sollten mehr als zwei davon abspringen, wäre das Vorhaben gescheitert.

## Aktueller Stand - Frankreich

- Einführung per 01.08.2012
- Besteuert wird der Erwerb von Wertpapieren von börsennotierten Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Frankreich haben und die über eine Marktkapitalisierung von mehr als einer Milliarde Euro verfügen.
- Die Besteuerung erfolgt unabhängig vom Ort der Transaktion, erfasst werden somit auch Transaktionen französischer Wertpapiere an ausländischen Börsenplätzen.
- Der Steuersatz beträgt derzeit 0,2% des Kaufpreises der Wertpapiere bei Erwerb.
- Als Erwerb gelten sowohl der direkte Wertpapierkauf als auch die Wertpapierlieferung bei Ausübung von Derivaten.
- **GD432** Dieses Feld kennzeichnet die von der französischen Finanztransaktionssteuer (FFTS) betroffenen Gattungen.
- **GV428** In diesem Feld kann die Steuerpflicht für bestimmte Zeiträume entnommen werden.

## Ergebnis

- Geplante Änderungen:
  - Umstellung ab 2017 bei der Berechnung von Gross Amount auf Net Amount
  - Netting innerhalb eines Tages soll nicht mehr möglich sein



## Aktueller Stand - Italien

- Einführung per 01.03.2013
- Besteuert wird der Erwerb von Wertpapieren italienischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 500 Millionen Euro (mindestens 70 Aktiengesellschaften). Das Italienische Finanzministerium veröffentlichte zum ersten Mal am 20. Dezember 2012 eine Liste von Unternehmen, die nicht besteuert werden - einer sog. "Negativ-Liste". Hieraus kann gefolgert werden, welche Papiere besteuert werden.
- Die Besteuerung erfolgt unabhängig vom Ort der Transaktion.
- Als Erwerb gilt der direkte Wertpapierkauf. Seit dem 1. September 2013 sind auch Transaktionen (KÄUFE UND VERKÄUFE) von Derivaten steuerpflichtig.
- Der Steuersatz betrug im Jahre 2013 zwischen 0,12 % des Kaufpreises am regulierten Markt und 0,22 % an anderen Börsenplätzen. Ab 2014 betragen die Steuersätze 0,10 % bzw. 0,20 %.
- Relevante WM Felder: **GD432A** und **GV433** (vgl mit Frankreich)

## Zukunft - Italien

- WM wird zukünftig die Indizes, die für die italienischen FTT relevant sind, kennzeichnen
- Informationen hierzu werden in einer Fachinformation veröffentlicht.

# Agenda

---

1

**Definition und Leitlinien**

2

**FATCA / Internationaler Informationsaustausch**

3

**Finanztransaktionssteuer**

4

**Stamp Duty**

5

**AT-Kest**

6

**Schweiz: Optionsprämie**

## **UK – Aktueller Stand**

Aufgrund nationaler Änderungen in der Gesetzgebung und Einführung von Ausnahmeregelungen unterliegen seit April 2014 nicht mehr sämtliche britische Aktien und Investmentvermögen bei Erwerb/Kauf der Stamp-Duty i.H.v. 0,5%. Ähnlich wie schuldrechtliche Wertpapiere werden sämtliche Investmentvermögen sowie Aktien, die in bestimmten Börsensegmenten gehandelt werden, von der der Steuer befreit.

In Deutschland stellen die erhobenen Steuern Anschaffungsnebenkosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 EStG dar. Mit Einrichtung des neuen Feldes werden alle WM bekannten steuerpflichtigen Wertpapiergattungen mit „Ja“ gekennzeichnet. Sämtliche nicht bekannten bzw. nicht betrachtungsrelevanten Instrumente erhalten keinen Eintrag.

## **Neues Feld Content**

GD968D

Stamp-Duty UK

---

# Stamp Duty

---

- Aktuell 3.701 Gattungen als Stamp-Duty-relevant markiert (Stand Ende Sept. 2015)
  
- Weitere Länder relevant?
  - Griechenland
  - Irland
  - Südafrika
  - Schweiz
  
- Werden weitere Informationen benötigt?

## Ergebnis

- Lieferung für andere Länder u.a. auch Belgien wäre wünschenswert
- Meldung durch die Lagerstellen erfolgt erst später, so dass durch eine Kennzeichnung in WM eine Belastung (Nebenkosten) bereits frühzeitig angegeben werden kann

# Agenda

---

1

**Definition und Leitlinien**

2

**FATCA / Internationaler Informationsaustausch**

3

**Finanztransaktionssteuer**

4

**Stamp Duty**

5

**AT-Kest**

6

**Schweiz: Optionsprämie**

### Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen österreichischer Schuldner an beschränkt steuerpflichtige Ausländer

- Relevanz für Auslandsbanken sowie inländische Fondsgesellschaften
- Meldung von Zielfondsdaten mit Zinsanteil aus österreichischen Quellen zur Weiterverarbeitung auf Dachfondsebene
- Bei fehlender Differenzierung wird auf den kompletten zinsträchtigen Teil Kapitalertragsteuer einbehalten
- Die Einstufung ob ein Fonds für Österreich „Ausländer KeSt-pflichtig“ ist – und dann der Veröffentlichungspflicht nachkommen muss – geschieht einmal jährlich anhand der Ermittlung eines Vermögensquotienten



## Mögliche WM-Daten

- Klassifizierung der relevanten Instrumente (Stammdaten)
- Klassifizierung in scope/out of scope von Investmentvermögen (Stammdaten)
- Ausschüttung pro Anteil (Erträge)
- Täglich akkumulierter Zinsanteil (Preise)

## Ergebnis

- Interesse der Teilnehmer für eine Lieferung vorhanden.
- Die Teilnehmer Union und Deka prüfen den Sachverhalt und lassen WM im Anschluss eine Information zukommen (gemäß Rückmeldung wird ein Datenausweis gewünscht)

# Agenda

---

1

**Definition und Leitlinien**

2

**FATCA / Internationaler Informationsaustausch**

3

**Finanztransaktionssteuer**

4

**Stamp Duty**

5

**AT-Kest**

6

**Schweiz: Optionsprämie**

## Hintergrund

Bei Schweizer Anleihen kann es zu einer Aufteilung der Zinszahlung in 2 Komponenten kommen. Der Couponbetrag ist für schweizerische Steuerzwecke in zwei Komponenten aufgeteilt:

- Zinsanteil
- Prämienanteil

Es wird im Termsheet darauf hingewiesen, dass nur der Teil mit der Zinskomponente der Schweizer Quellensteuer unterliegt. Die Optionsprämienkomponente stellt nach Schweizer Recht so etwas wie Kursgewinn dar und unterliegt daher nicht der Schweizer Quellensteuer.

## WM-Veröffentlichung

Soweit WM die Aufteilung in Zins- und Prämienanteil bekannt ist, werden für beide Komponenten getrennte Ertragsmeldungen erstellt.

Die Zinskomponente enthält Angaben zum Quellensteuerabzug, der Prämienanteil wird ohne Quellensteuerangaben veröffentlicht.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Thorsten Pohl**  
Steuern /Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209  
E-Mail [t.pohl@wmdata.com](mailto:t.pohl@wmdata.com)



**WM Datenservice**  
Düsseldorfer Straße 16  
60329 Frankfurt